

Tarifordnung

Mit der Einführung des IFEG ging die Finanzierung der invaliden Personen an die Kantone über. Der Kanton Thurgau hat verschiedene Betreuungsmodelle aus denen die Personen mit einer Beeinträchtigung wählen können. Je nach Modell unterscheiden sich die Prüfungs- und Anforderungskriterien sowie die Finanzierungsmethode. Der Kanzler hat einen Leistungsvertrag mit dem Kanton und orientiert sich an deren Tarifvorgaben. Für Selbstzahle ohne IV-Rente oder mit einer Justizmassnahme gelten die Tagestaxen welche sich nach dem Mittelwert der Monatspauschalen für Wohnen und Tagesstruktur gemäss IBB – Einstufung berechnen.

Für berufliche IV- Massnahmen und –Abklärungen besteht ein Tarifvertrag mit der IV.

Zielgruppe	Merkmale	Tagestaxe
Bewohner:innen gemäss Art.8 ATSG	mit IV-Rente	135.- CHF
	Abwesenheitstaxe	115.- CHF
	ohne IV-Rente Sie erfüllen die allg. Voraussetzungen des Leistungsanspruchs (IVSE / KÜG)	195.- CHF
	Abwesenheitstaxe	175.- CHF
Bewohner:innen Ausserkantonale	Wohnsitz nicht im Thurgau	gemäss Kantonssätzen/ IBB Tarife
Bewohner:innen berufliche IV-Massnahme	Verfügung (inkl. Übernahme der Wohnheimkosten)	nach Tarifvertrag
Bewohner:innen mit Auflagen eines Justizvollzuges	Verfügung (inkl. Übernahme der Wohnheimkosten)	275.- CHF
	Abwesenheitstaxe	255.- CHF
Übrige Personen	erfüllen versicherungsmässige Voraussetzungen nicht	195.- CHF
	Abwesenheitstaxe	175.- CHF

Erklärungen

- Eine Abwesenheitstaxe wird verrechnet, sobald die Person länger als 24 Stunden nicht im Kanzler anwesend ist.



KANZLER

Für neue Perspektiven.

- Der Kanzler bietet kein vollwertiges Mittagessen an, zur Verfügung stehen den Bewohnenden Lebensmittel zur Selbstverpflegung. In der Tagestaxe ist für die Angebotsnutzenden im Wohnhaus und der Wohngemeinschaft WGO, ein Mittagessensbeitrag von 6.- pro Anwesenheitstag für auswärtiges Mittagessen eingerechnet. Dieser Betrag wird direkt auf der monatlichen Kostgeldrechnung gutgeschrieben. Dieser Anspruch entfällt, wenn Zehrgeld im Rahmen einer berufl. Massnahme oder gleichwertige Übernahmen gewährt ist.
- Bewohnende die das Angebot der Aussenwohngruppe oder des Externats in Anspruch nehmen erhalten pro Anwesenheitstag ein Haushaltsgeld von 15.- darin enthalten sind alle Mahlzeiten und Reinigungsutensilien. Bei einer Abwesenheit entfällt, dieser Anspruch und der Betrag wird zurückgefordert. Für andere Unterhaltskosten wie auch die Möblierung der Wohnungen kommt der Kanzler vollumfänglich auf.

Gültigkeit ab 01.01.2026